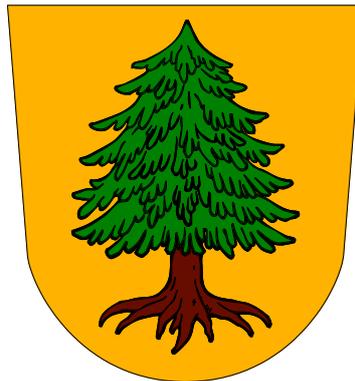


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 7 / 2022



Datum der Herausgabe: 18.05.2022

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 106600

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 15 im Bereich Oberbrettersbach;
Bekanntmachung des Feststellungsbeschluss;
Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt 15

Aufstellung des Bebauungsplans "SO PV-Anlage Oberbrettersbach"
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 14 im Bereich Freibad;
Bekanntmachung des Feststellungsbeschluss;
Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt 14

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 22 im Bereich Pignet;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses;
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 15 im
Bereich Oberbrettersbach**

**Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses
Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans
durch das Deckblatt 15**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.01.2022 das Deckblatt Nr. 15 zum Flächennutzungsplan der Stadt Viechtach mit Begründung in der Fassung vom 05.01.2022 festgestellt.

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung eines Sondergebiets (SO) im Bereich Oberbrettersbach. Dadurch soll die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ermöglicht werden.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens erteilte das Landratsamt Regen mit Bescheid vom 05.05.2022 Aktenzeichen F049-V99-D15 die Genehmigung. Der Feststellungsbeschluss des Deckblatts 15 zur Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt das Deckblatt 15 in Kraft und die Änderung des Flächennutzungsplans wird wirksam.

Die Stadt Viechtach hält das Deckblatt mit Begründung in der Fassung vom 05.01.2022 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Viechtach, den 12.05.2022

Stadt Viechtach

gez.
Hans Greil
zweiter Bürgermeister



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplans „SO PV-Anlage Oberbrettersbach“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.01.2022 den Bebauungsplan

„SO PV-Anlage Oberbrettersbach“

in der Fassung vom 11.01.2022 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „SO PV-Anlage Oberbrettersbach“ in der Fassung vom 11.01.2022 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter www.viechtach.de einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Viechtach, den 12.05.2022

gez.
Hans Greil
zweiter Bürgermeister



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 14 im
Bereich Freibad**

**Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses
Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans
durch das Deckblatt 14**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.02.2022 das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Stadt Viechtach mit Begründung in der Fassung vom 27.01.2022 festgestellt.

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung eines Sondergebiets „Freizeit-, Erholungs- und Bildungsstätte“ (SO) anstatt der bisherigen Gemeinbedarfsfläche im Bereich des Freibades. Dadurch soll die Möglichkeit für die Errichtung von sonstigen Freizeit-, Erholungs-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Anlagen für Versorgung, Anlagen für die Möglichkeit der Übernachtung im Sinne der vorher genannten Anlagen und Einrichtungen geschaffen werden.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens erteilte das Landratsamt Regen mit Bescheid vom 09.05.2022 Aktenzeichen F049-V99-D14 die Genehmigung. Der Feststellungsbeschluss des Deckblatts 14 zur Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt das Deckblatt 14 in Kraft und die Änderung des Flächennutzungsplans wird wirksam.

Die Stadt Viechtach hält das Deckblatt mit Begründung in der Fassung vom 27.01.2022 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtszeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Viechtach, den 18.05.2022

Stadt Viechtach

gez.
Hans Greil
zweiter Bürgermeister



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 22 im
Bereich Pignet**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich Pignet durch

Deckblatt 22

zu ändern.

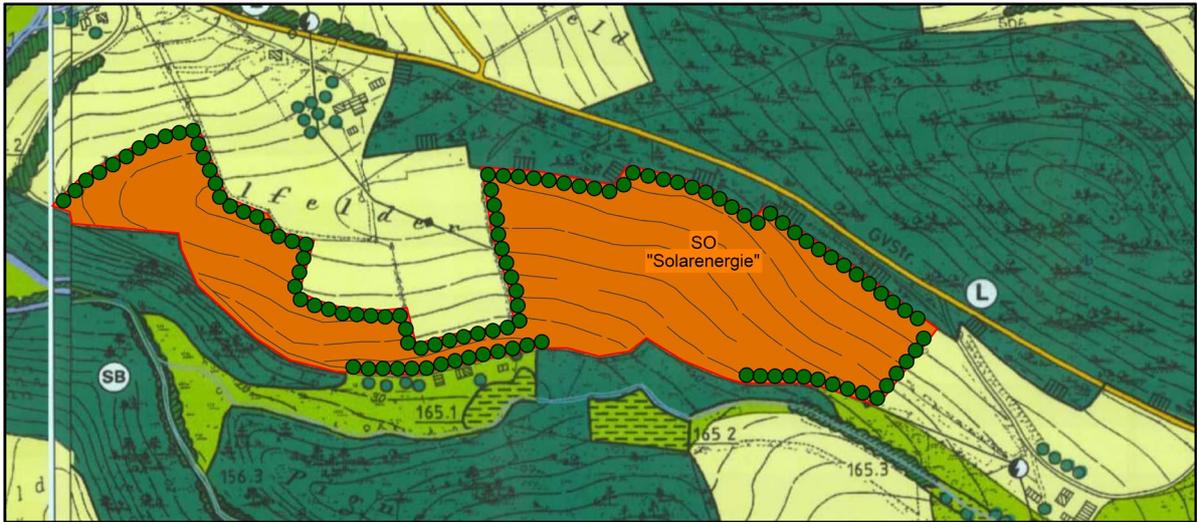
Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 22 in der Fassung vom 18.05.2022 einschließlich Begründung mit dem Umweltbericht wird in der Zeit vom

20.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022

im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich ist der Entwurf auf der Homepage der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) einzusehen. In dieser Zeit hat jeder die Möglichkeit, sich über die Grundzüge der beabsichtigten Planung zu informieren und sich zu äußern.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Frühzeitigen Beteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.



Viechtach, den 18.05.2022

Stadt Viechtach

gez.
Hans Greil
zweiter Bürgermeister